

- Satzung –

Förderkreis Fußballclub Erzgebirge Aue

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderkreis Fußballclub Erzgebirge Aue, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Sitz des Vereins ist Aue.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Breiten- und Leistungssports im Fußballclub Erzgebirge Aue e.V., insbesondere die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in allen Abteilungen dieses Clubs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. des Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres. Diese Regelung gilt erstmals für das am 01.07.2005 beginnende Geschäftsjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Andere natürliche und juristische Personen können durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, die vom Vorstand registriert und verwahrt wird, Mitglied werden.

Natürliche Personen können erst nach vollendetem 18. Lebensjahr Mitglied werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder bei Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss oder Streichung.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Streichung gilt als erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit der Beitragsentrichtung mehr als 6 Monate im Verzug ist.
4. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag beträgt 50,00 EUR und ist jeweils am 30.06. eines Jahres fällig.
2. Die Verwendung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dem Vereinszweck entsprechend.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich und durch Bekanntmachung in der Zeitung „Freie Presse“ unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen. Die festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt ein Vereinsmitglied als Schriftführer.

4. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 7

Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Jeder von ihnen kann den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand gewährleistet, dass die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geschäfte kontinuierlich und ordnungsgemäß geführt werden. Er entscheidet über die Berufung eines Geschäftsführers und über den Einsatz von Mitarbeitern der Geschäftsführung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

§ 8

Kassenprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Kassenführung und nehmen zur Entlastung des Kassierers Stellung.

§ 9

Haftung

1. Der Verein haftet im Außenverhältnis für Schäden aus vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen, die Dritte durch die Tätigkeit der Vereinsorgane

zugeführt werden, im Rahmen der Rechtsvorschriften.

2. Gegenüber den Mitgliedern haftet der Verein nicht für Schäden, die ihnen aus der Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen der Vereinsorgane entstehen. Das gilt nicht für die Haftung aus Verträgen zwischen dem Verein und den Mitgliedern.
3. Eine Haftung des Vereins für die Verbindlichkeit der Mitglieder und eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins sind ausgeschlossen.
4. Für die Haftung der Handelnden der Organe des Vereins gegenüber dem Verein gelten die arbeitsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Vorschriften.

§ 10

Auflösung oder Wegfall des Zwecks des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
2. Die Vorstehende Satzung wurde am 10.02.1993 errichtet.

Die Gründungsmitglieder